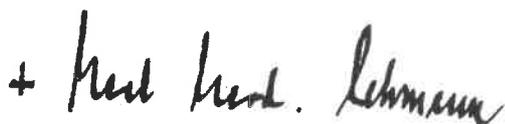


Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2013, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 43. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz vom 13.01.2004 veröffentlichte Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 wird um § 2 Absatz 12 und § 10a wie folgt ergänzt:

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
  3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
  4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
  5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
  6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
  7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
  8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche

Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis bewerben, sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

#### § 10a

#### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben werden, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Vorstehende Ergänzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 bleiben hiervon unberührt.

Mainz, den 10. Januar 2013



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 44. Inkraftsetzung von Beschlüssen der